

VII ZR 163/59

Verkündet

am 20. Juni 1960

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2202 030

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der offenen Handelsgesellschaft Wilhelm G [REDACTED], Werkzeugmaschinenfabrik,
- 2) ihres persönlich haftenden Gesellschafters Wilhelm G [REDACTED],
beide in Ob [REDACTED] / W [REDACTED],

Beklagter, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Harald F [REDACTED], Werkzeugmaschinenfabrik,

T [REDACTED], Inhaber Harald F [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 9. Juli 1959 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin räumte in einem am 17. September 1955 geschlossenen schriftlichen Vertrage der beklagten OHG das Recht ein, gegen Zahlung von Lizenzgebühren bestimmte Typen einer von der Klägerin entwickelten Drehbank nachzubauen. Der Vertrag enthält u.a. folgende Bestimmungen:

"9) Die Vertragsschließenden verzichten hinsichtlich dieses Vertrages gegenseitig auf die Einreden des Irrtumes oder auf Anfechtung nach § 116 ff BGB, soweit es gesetzlich zulässig ist.

10) Sollten sich aus diesem Vertrag irgendwelche Differenzen ergeben, gilt als vereinbart, daß jede Partei einen vereidigten Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer, München, benennen kann. Beide Parteien verpflichten sich, falls die Meinung der Sachverständigen nicht übereinstimmt, ein Kompromiß aus dem Gutachten beider Sachverständigen als für sich bindend anzuerkennen."

Die Klägerin beansprucht rückständige Lizenzgebühren und hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 37.368,75 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagten haben die Einrede des Schiedsvertrages erhoben und den Vertrag vom 17. September 1955 wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil die Einrede des Schiedsvertrages verworfen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das Zwischenurteil zurückgewiesen.

Mit der Revision bitten die Beklagten, die Klage als unzulässig abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Vertrag der Parteien enthält nach der Ansicht des Berufungsgerichts keine Schiedsabrede. Es geht davon aus, daß ein Schiedsvertrag nur vorliegt, wenn dem Schiedsgericht die gleiche Tätigkeit übertragen ist, die im ordentlichen Rechtsstreit der Richter durch die Urteilsfällung vornimmt. Eine solche Bedeutung hat nach seiner Meinung die Bestimmung Nr. 10 des Vertrages vom 17. September 1955 nicht. Hier könne, so führt das Berufungsgericht aus, nicht davon gesprochen werden, daß die nach dem Vertrag zu benennenden Sachverständigen den Streit zwischen den Parteien endgültig und abschließend entscheiden sollten. Die Parteien hätten selbst die Möglichkeit erwogen, daß die Sachverständigen sich nicht einigten, und sich für diesen Fall verpflichtet, einen Kompromiß zu schließen. Also habe letzten Endes nicht der Spruch der Sachverständigen über den Streit der Parteien befinden sollen.

Mit dieser Begründung durfte das Berufungsgericht der Bestimmung Nr. 10 des Vertrages nicht die Eigenschaft als Schiedsabrede absprechen. Das Berufungsgericht zieht den von den Parteien in erster Linie angenommenen Fall, daß die "Sachverständigen" zu einer Einigung gelangen, gar nicht in Betracht. Es würde für die Annahme eines Schiedsvertrages ausreichen, wenn die Parteien auch nur für



diesen Fall die bindende Entscheidung durch die Sachverständigen unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges vereinbart hätten. Das ergibt sich aus der Vorschrift des § 1033 Nr. 2 ZPO. Nach dieser Bestimmung tritt der Schiedsvertrag, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist, außer Kraft, wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe. Erst wenn sich herausgestellt hat, daß die Schiedsrichter nicht zu einer Einigung gelangen können, wird demnach der Weg für eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts frei. Zunächst aber ist das Schiedsgericht zur Entscheidung berufen. Die Gültigkeit des Schiedsvertrages wird also durch die Möglichkeit, daß die Schiedsrichter sich nicht einigen, nicht berührt. Für den Fall, daß diese Möglichkeit eintritt, können die Parteien, wie es § 1033 ZPO vorsieht, durch eine Vereinbarung Vorsorge treffen. Eine solche Vereinbarung haben sie auch im vorliegenden Fall durch die Verpflichtung getroffen, einen Kompromiß aus dem Gutachten der beiden Sachverständigen als verbindlich anzuerkennen. Es wird zutreffen, daß dieser von den Parteien beschrittene Weg, wie das Berufungsgericht näher ausführt, keine endgültige Entscheidung durch die "Sachverständigen" zu gewährleisten vermag. Dieser Umstand würde aber die Gültigkeit des Schiedsvertrags nicht beeinträchtigen. Die Parteien hätten für den Fall der Stimmengleichheit überhaupt keine Vorsorge zu treffen brauchen. Auch dann würde ein gültiger Schiedsvertrag vorliegen und müßte zunächst das Schiedsgericht angerufen werden; erst wenn die Schiedsrichter sich nicht einigten, dürfte die Klägerin vor dem ordentlichen Gericht klagen. Könnte aber die vorsorglich für den Fall der Stimmengleichheit getroffene Vereinbarung ohne Nachteil für die Gültigkeit der Schiedsabrede überhaupt fehlen, so kann die Ungültigkeit der

Schiedsabrede nicht ohne weiteres daraus gefolgert werden, daß die vorsorgliche Vereinbarung bei sich zunächst ergebender Stimmengleichheit eine endgültige Entscheidung durch die Schiedsrichter nicht gewährleisten würde.

Da die Begründung des Berufungsgerichts die Entscheidung, es fehle an einer Schiedsgerichtsvereinbarung, nicht trägt, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

Ob die Vertragsbestimmung Nr. 10 wirklich eine Schiedsabrede enthält, kann das Revisionsgericht nicht entscheiden. Es bedarf einer Auslegung der Vereinbarung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Diese Auslegung ist Sache des Berufungsgerichts. Es hat eine umfassende Auslegung bisher nicht vorgenommen, sondern nur den einen Umstand gewürdigt, daß bei nicht übereinstimmender Meinung der "Sachverständigen" ihr Spruch nicht über den Streit entscheide, und allein aus diesem Umstand zu Unrecht gefolgert, daß kein Schiedsvertrag vorliege. Die Sache muß deshalb an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit es die streitige Vertragsbestimmung neu auslegen kann.

II.

Sollte das Berufungsgericht auf Grund der neuen Verhandlung feststellen, daß ein Schiedsvertrag vorliegt, so stellt sich die Frage, ob die von den Beklagten erklärte Anfechtung des Vertrages vom 17. September 1955 auch die darin enthaltene Schiedsabrede vernichtet hat. Diese Frage ist, da sie die Gültigkeit des Schiedsvertrages betrifft, vom ordentlichen Gericht zu entscheiden (arg. § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Ihre Beantwortung erfordert die Prüfung, ob die Schiedsabrede nach dem Parteiwillen von dem Bestand des Hauptvertrages abhängig sein sollte. Auch diese Entscheidung ist Sache des ordentlichen Gerichts (OLG Celle, MDR 1958, 172). Die Abhängigkeit ist zu verneinen, wenn die Schiedsabrede dahin auszulegen ist, daß das Schiedsgericht nicht nur über Ansprüche aus gültigem Hauptvertrage, sondern auch über die Wirksamkeit des Hauptvertrages (einschließlich der Wirkungen einer Anfechtung) entscheiden soll; eine solche Entscheidungsbefugnis ist ja nur denkbar, wenn die Unwirksamkeit des Hauptvertrages den Bestand der Schiedsabrede nicht berührt (vgl. auch OLG Celle aaO; BGH BB 1955, 552; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, § 1025 VII 1; Schottelius, KTS 1959, 134, 139).

Sollte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangen, daß die Wirksamkeit der Schiedsklausel von derjenigen des Hauptvertrages abhängt, so muß es weiter prüfen, ob die Beklagten den Hauptvertrag mit Recht angefochten haben.

Sollte es dagegen die Abhängigkeit verneinen, so kommt es auf den Bestand des Hauptvertrages nicht an.

III.

Die Revision bittet, sich auf den Aufsatz "Das Schiedsgutachten" von Habscheid in der Festschrift für Heinrich Lehmann Bd. 2 S. 789 ff beziehend, um Nachprüfung, ob die Parteien, falls ein Schiedsvertrag zu verneinen wäre, "ein Vermittlungs- bzw. Schlichtungsverfahren dem Verfahren vor den staatlichen Gerichten vorschalten und damit einen Mittelweg zwischen dem Schiedsgerichts- und Schiedsgutachterverfahren wählen wollten". Auf diese Frage braucht der Senat

nicht einzugehen. Die Vorinstanzen haben nur über die von den Beklagten erhobene Einrede des Schiedsvertrages (§ 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO) entschieden, und nur in diesem Umfange ist das Revisionsgericht mit dem Rechtsstreit befaßt.

Glanzmann Kietschel Erbel Meyer Dr. Vogt